

Bern: Merkblatt zeitliche Bemessung: Unterjährige Steuerpflicht

Artikel 71 StG:

¹ Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode, so wird die Steuer auf den in diesem Zeitraum erzielten Einkünften erhoben. Die Sozialabzüge werden anteilmässig gewährt.

² Zur Satzbestimmung werden die regelmässig fliessenden Einkünfte und die regelmässig anfallenden Kosten auf ein Jahr umgerechnet. Die Sozialabzüge werden voll an gerechnet.

³ Die ordentlichen Gewinne aus selbstständiger Erwerbstätigkeit werden nur dann auf ein Jahr umgerechnet, wenn gleichzeitig das Geschäftsjahr weniger als ein Jahr gedauert hat. Die Umrechnung erfolgt in diesen Fällen auf Grund der Dauer des Geschäftsjahres oder der längeren Dauer der Steuerpflicht.

Artikel. 73 StG:

¹ Die Vermögenssteuer wird nur anteilmässig erhoben

a bei unterjähriger Steuerpflicht

b für das von Todes wegen anfallende Vermögen

c

1. Wann besteht eine unterjährige Steuerpflicht?

Eine unterjährige Steuerpflicht besteht, wenn eine Person während des Steuerjahres:

- stirbt,
- ihren Wohnsitz ins Ausland verlegt oder
- aus dem Ausland in den Kanton Bern zuzieht.

In diesen Fällen besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils des Jahres. Bei Wohnsitzwechseln innerhalb der Schweiz gibt es keine unterjährige Steuerpflicht! Die Steuerpflicht besteht für das ganze Jahr in jenem Kanton in welchem der Wohnsitz am Ende des Kalenderjahres liegt (Ausnahme: Die Kantone Waadt, Wallis und Tessin werden auch nach dem 1. Januar 2001 das System der zweijährigen Vergangenheitsbemessung anwenden. Beim Zuzug aus diesen Kantonen und beim Wegzug in diese Kantone gelten für die Ermittlung der Kantons- und Gemeindesteuern die gleichen Regeln wie bei Zuzug aus dem Ausland bzw. beim Wegzug ins Ausland).

Stirbt der Ehegatte oder die Ehegattin, so erfolgt bis zum Todestag eine gemeinsame Veranlagung. Für die restliche Steuerperiode wird der überlebende Ehegatte bzw. die überlebende Ehegattin separat veranlagt. Die Besteuerung erfolgt dabei nach den Regeln für die unterjährige Steuerpflicht.

2. Einkommenssteuer bei unterjähriger Steuerpflicht

a. Ermittlung des steuerbaren Einkommens

Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode, so wird die Steuer nur nach den in diesem Zeitraum erzielten Einkünften und den in diesem Zeitraum angefallenen Kosten bemessen.

Können anstelle effektiver Kosten Pauschalen geltend gemacht werden oder gilt für die effektiven Kosten ein Mindest- oder Höchstbetrag, so sind die entsprechenden Pauschalen, Mindest- und Höchstbeträge entsprechend der Dauer der Steuerpflicht zu kürzen. Auch die Sozialabzüge und die anderen auf ein Jahr berechneten Abzüge sind entsprechend der Dauer der Steuerpflicht zu kürzen. Zu kürzen sind insbesondere die folgenden Abzüge: Berufskostenpauschalen, Kinderabzug, Abzug für auswärtige Ausbildung, Unterstützungsabzug, Allgemeiner Abzug, Abzug für bescheidene Einkommen, Abzug für Alleinstehende, für Kinderbetreuungskosten, Abzug für Parteispenden, Versicherungsabzug, Zweierdienerabzug.

b. Ermittlung des satzbestimmenden Einkommens

Zur Satzbestimmung werden die regelmässig fliessenden Einkünfte und die regelmässig anfallenden Kosten entsprechend der Dauer der Steuerpflicht auf ein Jahr umgerechnet (**Beispiel 1**). Die Einkünfte und Kosten dürfen zur Satzbestimmung aber höchstens auf ein «normales Jahresergebnis» umgerechnet werden (**Beispiel 2**).

Als **regelmässig fliessende Einkünfte** gelten jene Einkünfte, die regelmässig mehrmals pro Jahr (monatlich, quartalsweise oder halbjährlich) anfallen. Beispiele: Einkünfte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit (auch allfällige Auszahlung eines Anteils 13. Monatslohn), Renten, Alimente, Erträge aus Liegenschaften (Mietzins, Mietwert). Als nicht regelmässig fliessende Einkünfte gelten demgegenüber jene Einkünfte, die nur ein Mal pro Jahr oder noch seltener anfallen. Typische Beispiele sind die jährlich an-

Beispiel 1:

Eine Person zieht am 1. Oktober 2001 aus dem Ausland in den Kanton Bern. Die Steuerpflicht im Kalenderjahr 2001 besteht damit nur drei Monate. Es liegt eine unterjährige Steuerpflicht vor. Der Netto-Monatslohn (inkl. Anteil 13. Monatslohn) beträgt Fr. 5 000.–, der Sparkonto-Jahreszins von Fr. 700.– wird am Ende des Jahres fällig. Wie hoch ist das satzbestimmende Einkommen?

Einkünfte/Kosten	Steuerbar	Umrechnung	Satzbestimmend
Monatslöhne	Fr. 15 000.–	: 3 × 12	Fr. 60 000.–
Sparkonto-Jahreszins	Fr. 700.–	keine Umrechnung	Fr. 700.–
Total:	Fr. 15 700.–		Fr. 60 700.–

Beispiel 2:

Eine Person zieht wiederum am 1. Oktober 2001 aus dem Ausland in den Kanton Bern. Am 31. Dezember werden die Halbjahres-Hypothekarzinsen von Fr. 10 000.– zur Zahlung fällig. Wie hoch ist das satzbestimmende Einkommen?

Einkünfte/Kosten	Steuerbar	Umrechnung	Satzbestimmend
Monatslöhne	Fr. 15 000.–	: 3×12	Fr. 60 000.–
Sparkonto-Jahreszins	Fr. 700.–	keine Umrechnung	Fr. 700.–
Halbjahres-Hypothekarzins	– Fr. 10 000.–		– Fr. 20 000.–
Total:	Fr. 5 700.–		Fr. 40 700.–

fallenden Erträge aus Wertschriften oder der Zins aus einmalverzinslichen Obligationen.

Als **regelmässig anfallende Kosten** gelten jene Kosten, die regelmässig mehrmals pro Jahr (monatlich, quartalsweise oder halbjährlich) anfallen. Beispiele: die Kosten im Zusammenhang mit der unselbstständigen Erwerbstätigkeit, Rentenschulden, Alimente. Als nicht regelmässig anfallende Kosten gelten demgegenüber jene Kosten, die nur ein Mal pro Jahr oder noch seltener anfallen. Typische Beispiele sind die jährlich anfallenden Schuldzinsen und Hypothekarverpflichtungen, Beiträge an die Säule 3a, Vergabungen, Weiterbildungskosten und effektive Liegenschaftsunterhaltskosten.

Die Zinsen werden mit Fr. 20 000.– satzbestimmend eingesetzt, weil pro Jahr nie mehr als Fr. 20 000.– zur Zahlung fällig werden.

3. Vermögenssteuer bei unterjähriger Steuerpflicht

Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils des Jahres ist die Vermögenssteuer nur anteilmässig, entsprechend der Dauer der Steuerpflicht, geschuldet. Das Vermögen bemisst sich nach dem Stand am Ende der Steuerperiode oder am Ende der Steuerpflicht (**Beispiel 3**).

Beispiel 3:

Eine Person zieht wiederum am 1. Oktober 2001 aus dem Ausland in den Kanton Bern. Die Steuerpflicht im Kalenderjahr 2001 besteht damit nur drei Monate. Das steuerbare Vermögen beträgt am 31.12.2001 Fr. 200 000.–.

Wie hoch ist die Vermögenssteuer?

Vermögenssteuer 1.10.2001 bis 31.12.2001 (3 Monate):

Einfache Vermögenssteuer für Fr. 200 000.–:	Fr. 134.70
Vermögenssteuer Kanton, Gemeinde und Kirche (Annahme Faktor 4.8):	Fr. 646.55
Geschuldete Vermögenssteuer für 3 Monate ($: 12 \times 3$):	<u>Fr. 161.65</u>

Beispiel 4:

Vermögensanfall von Todes wegen am 1. Oktober 2001: Fr. 50 000.–. Das steuerbare Vermögen beträgt am 31.12.2001 Fr. 250 000.–. Wie hoch ist die Vermögenssteuer?

Vermögenssteuer 1.1.2001 bis 31.9.2001 (9 Monate)

Einfache Vermögenssteuer für Fr. 200 000.– (Fr. 250 000.– – Fr. 50 000.–):	Fr. 134.70
Vermögenssteuer Kanton, Gemeinde und Kirche (Annahme Faktor 4.8):	Fr. 646.55
Geschuldete Vermögenssteuer für 9 Monate (: 12 × 9):	Fr. 484.90

Vermögenssteuer 1.10.2001 bis 31.12.2001 (3 Monate)

Einfache Vermögenssteuer für Fr. 250 000.–:	Fr. 174.70
Vermögenssteuer Kanton, Gemeinde und Kirche (Annahme Faktor 4.8):	Fr. 838.55
Geschuldete Vermögenssteuer für 3 Monate (: 12 × 3):	Fr. 209.65

Total geschuldete Vermögenssteuer für 12 Monate: Fr. 694.55

Vermögensanfall von Todes wegen:

Beim Vermögensanfall von Todes wegen besteht eine ganzjährige Steuerpflicht. Damit es nicht zu einer doppelten Besteuerung des gleichen Vermögens bei der verstorbenen Person und beim Erben kommt, wird die Vermögenssteuer auf dem von Todes wegen anfallenden Vermögen nur anteilmässig erhoben (**Beispiel 4**).

4. Veranlagungsverfahren bei unterjähriger Steuerpflicht

a. Bei Zuzug aus dem Ausland:

Im Zeitpunkt des Zuzugs ist ein Zuzüger-Formular auszufüllen und das voraussichtliche Einkommen zu deklarieren. Die entsprechenden Angaben erlauben der Steuerverwaltung, die Steuerraten angemessen festzusetzen. Für die definitive Veranlagung sind diese Angaben nicht verbindlich.

Eine Steuererklärung ist erst zu Beginn des nächsten Jahres auszufüllen. Dabei sind das während der Dauer der Steuerpflicht (Zuzug bis

31.12.01) realisierte Einkommen und das am Ende des Kalenderjahres (31.12.01) bestehende Vermögen zu deklarieren. Die zur Ermittlung des satzbestimmenden Einkommens notwendigen Umrechnungen werden von der Steuerverwaltung vorgenommen.

b. Bei Wegzug ins Ausland:

Auf den Zeitpunkt des Wegzugs ist von der steuerpflichtigen Person eine Steuererklärung einzureichen. Dabei sind das während der Dauer der Steuerpflicht (1.1.01 bis Wegzug) realisierte Einkommen und das am Ende der Steuerpflicht (Wegzug) bestehende Vermögen zu deklarieren. Die zur Ermittlung des satzbestimmenden Einkommens notwendigen Umrechnungen werden von der Steuerverwaltung vorgenommen.

Bei Tod:

Mit dem Tod endet die Steuerpflicht. Auf den Zeitpunkt des Todes ist von den Erben der steuerpflichtigen Person eine Steuererklärung einzureichen. Dabei sind das während der Dauer der Steuerpflicht (1.1.01 bis Todestag) realisierte Einkommen und das am Ende der Steuerpflicht

(Todestag) bestehende Vermögen zu deklarieren. Die zur Ermittlung des satzbestimmenden Einkommens notwendigen Umrechnungen werden von der Steuerverwaltung vorgenommen.

5. Rückerstattung der Verrechnungssteuer

Der Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer kann bei Wegzug ins Ausland und Tod zusammen mit der Steuererklärung eingereicht werden. Eine Rückerstattung ist nur möglich für die Verrechnungssteuer auf Leistungen, die während der Dauer der Steuerpflicht in der Schweiz fällig geworden sind. Betreffend die Verrechnungssteuer wird ein separates Merkblatt erstellt.